



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 91 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 18. September 2006

Nachtrag Nr. 91 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 18. September 2006 zu den bereits veröffentlichten unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekten und Nachträgen:

1. Nachträge gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 vom 10. Juni 2002, Nr. 2 vom 8. Juli 2002, Nr. 3 vom 8. Januar 2003, Nr. 4 vom 10. Juli 2003, Nr. 5 vom 13. Oktober 2003, Nr. 6 vom 19. Februar 2004, Nr. 7 vom 20. Februar 2004, Nr. 8 vom 4. Januar 2005, Nr. 9 vom 2. Februar 2005, Nr. 10 vom 15. März 2005, Nr. 11 vom 7. September 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 24. Mai 2002 betreffend die Emission von Open End Indexzertifikaten;
2. Nachträge gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 3 vom 13. September 2004, Nr. 4 vom 20. Oktober 2004, Nr. 5 vom 26. Januar 2005, Nr. 6 vom 3. Februar 2005, Nr. 6 vom 3. Februar 2005, Nr. 7 vom 5. September 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 betreffend die Emission von Zertifikaten;
3. Nachträge gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 2 vom 17. Januar 2003, Nr. 3 vom 4. August 2003, Nr. 4 vom 12. November 2003, Nr. 5 vom 23. Februar 2004, Nr. 6 vom 2. Juli 2004, Nr. 7 vom 17. August 2004, Nr. 8 vom 23. August 2004, Nr. 9 vom 3. Januar 2005, Nr. 11 vom 24. Juni 2005, Nr. 12 vom 9. August 2005, Nr. 13 vom 4. November 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 29. November 2002 betreffend die Emission von Open End Turbozertifikaten;
4. Nachträge gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 2 vom 4. Juni 2004, Nr. 3 vom 30. August 2004, Nr. 4 vom 13. September 2004, Nr. 4 vom 13. September 2004, Nr. 5 vom 29. September 2004, Nr. 6 vom 20. Oktober 2004, Nr. 6 vom 20. Oktober 2004, Nr. 7 vom 7. Dezember 2004 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 21. Januar 2004 betreffend die Emission von Open End Turbozertifikaten (Rohstoffe); sowie
5. den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß den §§ 10 und 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 18. September 2006 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

Den Anlegern von Open End Papieren wird die Möglichkeit einer Vorzeitigen Tilgung/Kündigung eingeräumt:

Der Inhaber der strukturierten Wertpapiere hat erstmals vier Kalenderjahre nach dem Laufzeitbeginn das Recht, jeweils zum ersten Bankarbeitstag jedes Monats („Kündigungstage“) die strukturierten Wertpapiere vorzeitig zu tilgen. Diese Tilgungsrechte können jeweils nur für mindestens einhundert (100) strukturierte Wertpapiere derselben ISIN oder Wertpapierkennnummer bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine vorzeitige Tilgung von weniger als 100 strukturierten Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine vorzeitige Tilgung von mehr als 100 strukturierten Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von strukturierten Wertpapieren, die durch 100 teilbar ist. Mit der Tilgung der strukturierten Wertpapiere am jeweiligen Kündigungstag erlöschen alle Rechte aus den getilgten strukturierten Wertpapieren.

Zur Wirksamkeit der vorzeitigen Tilgung muss der Inhaber der strukturierten Wertpapiere eine ordnungsgemäß ausgefüllte Kündigungserklärung bei seiner Depotbank einreichen:

Die Kündigungserklärung muss enthalten:

- a. den Namen und die Anschrift des Inhabers der strukturierten Wertpapiere oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
- b. die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der strukturierten Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
- c. die Anzahl der strukturierten Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt, und
- d. den Kündigungstag, zu dem die Kündigung erfolgt.

Diese Kündigungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Zur Wirksamkeit der Kündigung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem Kündigungstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) der Emittentin die Kündigungserklärung zugegangen sein.

Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die strukturierten Wertpapiere zu dem in der Kündigungserklärung genannten Kündigungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Kündigung als nicht erfolgt. Dies gilt bei Turbo Zertifikaten auch dann, wenn bis zum Kündigungstag einschließlich das Zertifikat ausgestoppt („Knock-out“) wird. In diesem Fall verfällt das Turbo Zertifikat entweder wertlos oder es wird ein Restwert ausbezahlt, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes der Emittentin ergibt.

Weicht die in der Kündigungserklärung genannte Anzahl von strukturierten Wertpapieren, für die die vorzeitige Tilgung/Kündigung beantragt wird, von der Anzahl der bei der Emittentin eingegangenen strukturierten Wertpapiere ab, so gilt die Kündigungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von strukturierten Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige strukturierte Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers des strukturierten Wertpapiers an diesen zurück übertragen.

Der Inhaber der strukturierten Wertpapiere erhält fünf Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Kündigungstag den Tilgungsbetrag in der jeweiligen Produktwährung vorzeitig ausbezahlt.

In diesem Fall gilt als Schlusskurs des Basiswertes der Schlusskurs am Tage des Eingangs der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Wien, am 18. September 2006



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda
Direktor